

"Better Regulation" wohin geht der Weg in Deutschland und Europa

aus Sicht der Landwirtschaft und der Administration

Herbert Kupfer

Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut in Bayern

Ziele der Kommission

- Der Rechtsrahmen soll durch eine Verordnung wesentlich vereinfacht werden!
 Diese Verordnung soll unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten und wird die nationalen Saatgutgesetze weitgehend ersetzen
- Flexibilität und geteilte Verantwortung bei Sortenregistrierung und Zertifizierung durch
 - > Behörden oder
 - durch Unternehmer unter amtlicher Überwachung
- Kohärenz und horizontale Verbindungen: Steigerung von Qualität und Produktivität, Schutz der biologischen Vielfalt und Berücksichtigung des Klimawandels, nachhaltige Intensivierung und Ökologisierung der Nahrungsmittelerzeugung ohne die Kultivierung größerer Flächen und ohne nachteilige Umweltauswirkung

- Unternehmer können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung der "amtlichen Etikette" unter amtlicher Überwachung erhalten, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
 - Fachkenntnisse, geeignete Ausrüstung und Laboratorien, geeignetes Personal, Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
- Wenn die Behörde die Etikette anfertigt, so führt sie auch Feldprüfung, Probenahme und Tests durch; diesen Weg muss der Unternehmer beantragen (Art. 25)



 Zertifiziertes Saatgut wird durch ein "amtliches Etikett" identifiziert; es gibt keinen Anerkennungsbescheid

 Eine obligatorische amtliche oder amtlich überwachte Saatgutprüfung vor dem Inverkehrbringen für jede Partie ist nicht gefordert



- Die Kommission wird weitere Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Zertifizierungstätigkeit durch die Unternehmen mittels delegierter Rechtsakte festsetzen:
 - Qualifikation, Schulung und T\u00e4tigkeiten von Unternehmen und des Personals und dessen Kontrolle
- Die zuständigen Behörden führen
 - mindestens einmal pro Jahr Audits bei den Unternehmen durch
 - für die amtliche Überwachung eine angemessene Anzahl an Inspektionen bei der Feldbesichtigung, Probenahme und Saatguttestung durch



Mit dem neuen System erfolgt – von der Kommission ausdrücklich gewollt – der Übergang von der bisher vorgeschriebenen Produktkontrolle zu reinen Verfahrensaudits

Nicht die Qualität der einzelnen Saatgutpartie steht im Vordergrund, sondern die Frage, ob die vorgeschriebenen Verfahren eingehalten wurden und ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verfahren beim Unternehmen vorliegen



Saatgutverkehrskontrolle

Artikel 30:

Nach der Zertifizierung, d.h. nach Anbringung der Etikette, führen die zuständigen Behörden Tests am Pflanzenvermehrungsmaterial durch (u.a. KF, Reinheit, Besatz, Identität).

Ziel: Bestätigung, dass Qualitätsvorschriften und Zertifizierungsmaßnahmen eingehalten wurden

Diese Überprüfung erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse.



Das neue Rechtssetzungsverfahren der EU

- Nach dem Vertrag von Lissabon (AEUV, 2009) soll die EU-Kommission "delegierte Rechtsakte" erlassen dürfen, ohne die Stellungnahme der Ausschüsse von nationalen Experten berücksichtigen zu müssen.
- Daneben sind auch sogenannte Durchführungsrechtsakte folgende Verfahren möglich und zwar:
 - Beratungsverfahren
 - Prüfverfahren
 - sofort geltende Durchführungsrechtsakte (z.B. Art. 41)



Delegierte Rechtsakte

Im Basis-Rechtsakt muss folgendes festgelegt sein: Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Dauer der Übertragung Die Bedingungen, die an die Übertragung geknüpft sind

Kommission:

Entwurf eines delegierten Rechtsaktes

Keine formelle Stellungnahme eines Ausschusses erforderlich -

Kommission wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt

Pflanzenbau





Europäisches Parlament

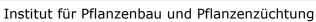
(absolute Mehrheit)

Rat

(qualifizierte Mehrheit)

Der delegierte Rechtsakt darf nur dann in Kraft treten, wenn innerhalb eines festgelegten Zeitraums (2 Monate) keine Einwände seitens des EP oder des Rates erhoben werden. Rat oder Parlament können Übertragungsbefugnis widerrufen

Quelle: European Institute of Public Administration



Durchführungsrechtsakte - Beratungsverfahren

Entwurf eines Durchführungsrechtsakts durch die Kommission

Der Ausschuss muss die Stellungnahme mit einfacher Mehrheit annehmen

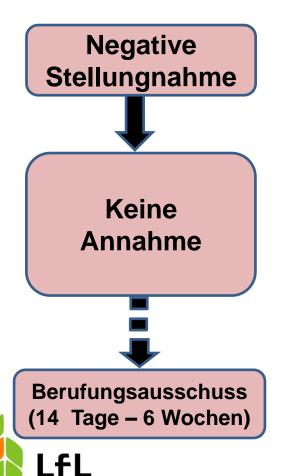
Die Kommission berücksichtigt diese Stellungnahme weitgehend Sie ist rechtlich **nicht verpflichtet**, der Stellungnahme nachzukommen



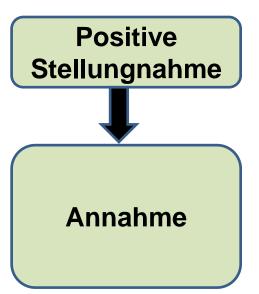
Prüfverfahren (Artikel 5 der VO 182/2011)

Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission

Ausschuss muss Stellungnahme über Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit annehmen



Pflanzenbau







Quelle: European Institute of Public Administration

Bedenken gegen das vorgeschlagene Verfahren

 Im Verordnungsvorschlag zum Vermehrungsmaterial wird an 33 Stellen der Begriff "delegierte Rechtsakte" genannt

Die Kommission versucht sich bei der Umsetzung des Saatgutrechts, besonders durch die delegierten Rechtsakte einen möglichst großen Einfluss zu sichern, um möglichst viel ohne Parlament und Rat entscheiden zu können.

 Die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 141 (Ausschussverfahren) ermöglichen zumindest eine Mitwirkung von Sachverständigen



EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Fazit:

Wesentliche Elemente des Zulassungs- und des Zertifizierungsverfahrens können (sollen) durch die Unternehmer durchgeführt werden.

Unternehmer, die diese Arbeiten nicht leisten können, können die Durchführung dieser Arbeiten bei der Behörde beantragen.

Wesentliche Teile der bisherigen Überwachungsarbeiten der Anerkennungsbehörden sollen auf Zertifizierungsunternehmen übertragen werden. Ziel ist die Prüfung des Verfahrens – nicht die Qualität der Produkte.



Die Kontrollverordnung

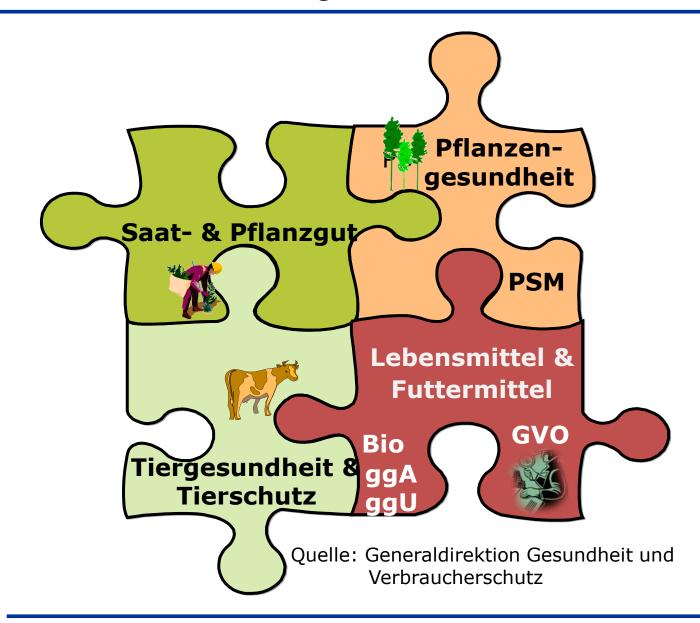
In der Kontrollverordnung werden die Überprüfungsregeln für Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz, Vermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit einheitlich geregelt.

Ziel der Kommission:

Sicherstellung der Vereinheitlichung der Kontrollstandards



EU-Kontrollverordnung (bisher VO 882/2004)





Die Kontrollverordnung

Mittel zur Durchsetzung

- Erstellung mehrjähriger nationaler Kontrollpläne
- Berichtspflicht über die durchgeführten Kontrollen
- Übermittlung der Kontrollpläne und der Kontrollberichte an die Kommission
- Bericht der Kommission über die Kontrollen
- Kontrollen auf Grund dokumentierter Verfahren
- Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten
- Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen



Die Kontrollverordnung

(Neue) Behörden:

- National zuständige Behörde für die Kontrollen oder
- Mehrere zuständige Behörden auf regionaler Ebene
- Referenzlabore der EU zur Verbesserung der Analysen, Tests und Diagnosen
- Referenzzentren zur Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz bei Feldbesichtigung, Probenahme und Saatgutanalyse
- Einrichtung von Verbindungsstellen zur Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten



Bundesratsbeschluss 412/13 vom 05. Juli 2013

- Keine Einbeziehung weiterer Kontrollbereiche außerhalb der Lebensmittelkette
- Kontrollen zur Pflanzenvermehrung und Pflanzenschutz sollen im Fachrecht verankert bleiben, da Saat- und Pflanzgut nicht Teil der Lebensmittelkette sind.
- Weniger delegierte Rechtsakte, sondern mehr Ermächtigungen zugunsten nationaler Gesetzgeber, wo dies angebracht ist
- Kleinunternehmer-Regelung anpassen
- Notwendigkeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kontroll-VO für die Dauer des Rechtssetzungsverfahrens
- Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur nationalen Ausgestaltung des EU-Saatgutrechts



Künftige Aufgaben der Bundesländer

- Die T\u00e4tigkeitsanforderungen f\u00fcr die Anerkennungsstellen werden sich \u00e4ndern, aber
- Die Länderbehörden sollten auch künftig eine entscheidende Rolle bei der Zertifizierung von Saatgut haben.
- Die Bundesländer verfügen über ausreichend Erfahrung und Fachverstand für Zertifizierungsmaßnahmen vor Ort.
- Eine zentrale Zuständigkeit des Bundes würde durch die Schaffung einer neuen Behörde zu Kostensteigerung führen; Erfahrungen zur Zertifizierung sind bei Bundesbehörden nicht vorhanden.



Zusammenfassung:

- Die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Zertifizierungs- und Kontrollvorschriften besteht auf der Grundlage des Grundgesetzes
- Die Aufgabenverteilung zur Umsetzung der zwei EU-VO kann in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe koordiniert werden
- Bei einer Steigerung der Anzahl zugelassener Sorten ist ein neutrales und unabhängiges Sortenprüfwesen zur Stärkung der Transparenz notwendig
- Unsicherheiten durch die Vielzahl von delegierten Rechtsakten
- Bürokratisierung durch umfangreiche Planungs- und Berichtspflicht
- Einbindung der Saatgutverordnung in die bürokratische Kontrollverordnung führt zur Kostensteigerung bei Unternehmern und Staat
- Eine Reihe von Vorschriften und die Einrichtung zusätzlicher EU-Stellen sind gegen das Subsidiaritätsprinzip gerichtet. Folge: Viele praxisfremde Entscheidungen



Neueste Entwicklung

Letzte Woche, am 11.02.2014 hat sich der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments gegen den Vorschlag zur Neuregelung des Saatgutrechts ausgesprochen.

Gründe:

keine Vereinfachung

mehr Bürokratie und mehr Verwaltungsaufwand für die Saatgutwirtschaft und die Mitgliedstaaten

Zu viele delegierte Rechtsakte

Zu wenig Mitspracherecht und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten durch unnötigen Zentralismus

Kommission soll einen verbesserten Entwurf vorlegen

Wie wird das Parlament entscheiden?

